

Stadt Bern
Direktion für Tiefbau
Verkehr und Stadtgrün

Das Nutzungsmanagement ist im Bauprojekt als Vorabzug integriert.

Eine definitive Fassung wird erst bei Inbetriebnahme vorliegen.

Nutzungsmanagement

Freiraum Viadukt

Grundsätze und Grundlagen

Vorabzug, 10.04.2024

Impressum

Tiefbauamt

Bundesgasse 38
3011 Bern
T 031 321 64 75

tiefbauamt@bern.ch
www.bern.ch/tiefbauamt

Luftbild Titelseite: swisstopo

1 Ausgangslage 4
1.1 Lage 4
1.2 Ziel und Zweck 4
1.3 Geltungsbereich 4
1.4 Zuständigkeiten für Bewilligungen und Vermietungen 4
2 Konzept 4
3 Grundsätze Primär- und Sekundärnutzungen 5
3.1 Fussverkehr 5
3.2 Veloinfrastruktur 5
3.3 Anlieferung 5
3.4 Spiel- und Sportflächen 5
3.5 Entwicklungsfelder - temporär bespielbar 5
3.6 Entwicklungsfelder - Raummodule 6
4 Grundlagen für Bewilligungen 6
4.1 Events 6
4.2 Anschlüsse 6
4.3 Entwässerung 7
4.4 Zufahrt und Bodenschutz 7
4.5 Abschrankungen und Befestigungen 7
4.6 Zusätzliche Beleuchtungen 7
4.7 Musik und Lautsprecherbenutzung 7
4.8 Reinigung 7
4.9 Bestehende Infrastrukturen 8
4.10 Reklamen 8
4.11 Rettungsfahrzeuge 8
4.12 Spaywand 8
4.13 Skatepark mobile Skateelemente 8
5 Anpassungen 8
6 Plan im Anhang 8
7 lnkraftsetzen 8

1 Ausgangslage

1.1 Lage

Die Freiraumachse liegt unter dem Weyermannsautobahnviadukt im Abschnitt zwischen der Murtenstrasse und der Personenunterführung Bahnhalt Europaplatz Nord. Die direkte Nachbarschaft bildet die Sport- und Freizeitanlage Weyermannshaus, der Campus der BFH, der Bahnhalt und das Beachcenter.

1.2 Ziel und Zweck

Das Nutzungsmanagement wurde in Zusammenarbeit mit folgenden Verwaltungsstellen erarbeitet: Polizeiinspektorat, Verkehrsplanung, Stadtgrün Bern, Sportamt, Immobilien Stadt Bern und Tiefbauamt. Ziel des Nutzungsmanagements ist es, den Raum mit den unterschiedlichen Nutzungen zu organisieren, essenzielle Primärnutzungen sicherzustellen und Sekundärnutzungen klare Rahmenbedingungen zu schaffen, sodass diese schnell und einfach bewilligt und umgesetzt werden können.

1.3 Geltungsbereich

Das Nutzungsmanagement gilt für den gesamten öffentlichen Raum, so wie der Perimeter im Plan im Anhang dargestellt ist. Nicht Teil des Nutzungsmanagements sind die Murtenstrasse, die Detailerschliessungsstrasse, die Personenunterführung inkl. der Rampe, die Brache vor den Tankanlagen EWB und die Vorbereiche der angrenzenden halböffentlichen Nutzungen Berner Fachhochschule (BFH) und Beachcenter.

1.4 Zuständigkeiten für Bewilligungen und Vermietungen

Anfragen für temporäre Nutzungen, Pop-Ups sowie für Events werden direkt an das Polizeiinspektorat gestellt, welches die Koordination zwischen den beteiligten Amtsstellen übernimmt und die Bewilligung erteilt. Die Nutzungsmanagements stehen im Einklang mit der Verordnung vom 7. Dezember 2011 betreffend Koordination des Bewilligungswesens bei Veranstaltungen (Koordinationsverordnung, KBV; SSSB 154.111); diese Verordnung regelt nach wie vor die stadtinterne Zuständigkeit, Abläufe und koordiniert im Verfahren.

Die Sportflächen unterliegen dem Sportamt, anfragen sind direkt an das Sportamt zu richten.

Die Vermietung und Verwaltung der Hochbauten / Kleinbauten (Dauermieten) liegen in der Zuständigkeit von Immobilien Stadt Bern.

Wird für den Raum ein Platzmanagement eingesetzt so sind alle Anfragen in erster Instanz an dieses zu richten. Das Platzmanagement koordiniert diese und bietet den Anfragenden Unterstützung in der richtigen Adressierung ihrer Anliegen.

2 Konzept

Der Raum unter dem Autobahnviadukt ist als Freiraumbaustein im Entwicklungsschwerpunkt Ausserholligen, dem öffentlichen Stadtleben gewidmet. Der Freiraum Viadukt steht im Verbund mit dem Weyerli Freibad und dem Campus, deren Angebote ergänzt und unter den vielfältigen Nutzungen Synergien gesucht werden. Der Freiraum dient als Erschliessungsraum für die anliegenden Nutzungen, vorwiegend durch Velo- und Fussverkehr, in Ausnahmefällen auch Anlieferungen. Durch den Witterungsschutz des Viadukts ist der Raum prädestiniert für Event- und Sportnutzungen. Im Nutzungsspektrum soll die Demografie des entstehenden Quartiers abgebildet werden. Um auf zukünftige Bedürfnisse und Ideen reagieren zu können, sind Bereiche ausgewiesen, die langfristig transformier- und aneigenbar bleiben. Zur zusätzlichen Belebung des Raumes stehen Raummodule zur Verfügung, welche Nutzungen wie Gastronomien, Werkstätten, Kursräume, etc. aufnehmen können.

3 Grundsätze Primär- und Sekundärnutzungen

Das Nutzungsmanagement wurde auf die Zweckbestimmung des Raumes abgeglichen.

3.1 Fussverkehr

Grundsätzlich steht der ganze Raum den Zufussgehenden frei zur Verfügung. In der Nord-Süd-Achse verläuft zwischen den Viaduktsäulen die Hauptverbindungsachse, diese weist eine lichte Breite von 3.0 m auf und einen zusätzlichen Freihaltebereich von 1.0 m je Seite, welcher von blickdichten Elementen höher als 50 cm freizuhalten ist. Bei Events kann der Fussweg an die Stützmauer ggü. dem Weyerli verlegt und abschnittsweise auf 2.0 m Breite reduziert werden.

3.2 Veloinfrastruktur

Zwischen der östlichen Traufkante und den östlichen Viaduktsäulen verläuft die Velohauptroute. Diese weist eine Breite von 3.60 m und einen seitlichen Freihaltebereich von je 50 cm auf, welcher von baulichen Elementen höher als 10 cm freizuhalten ist. Die Velohauptroute wird im Norden mit der Detailerschliessungsstrasse zur Autoeinstellhalle Beachcenter geführt. An zwei Stellen, beim Zugang Beachcenter/Weyerli und beim Vorplatz BFH ist die Velohauptroute unterbrochen und stellt da eine Mischverkehrsfläche mit dem Fussverkehr dar.

Nördlich und südlich des Haupteinganges zum Weyerli sind insgesamt 150 Regelveloabstellplätze und 30 Spezialveloabstellplätze angeordnet, diese sind durch das Viadukt vor Niederschlag geschützt. Die Spezialveloabstellplätze können bei Bedarf auch 60 aufgerüstet werden. Zwischen der Personenunterführung und dem Campus BFH sind weitere 280 ungedeckte Regelveloabstellplätze und 25 Spezialveloabstellplätze angeordnet. Bei Bedarf kann das Veloparking auf doppelstöckige Abstellanalgen ausgebaut werden, so könnten 400 Regelveloabstellplätze und 40 Spezialveloabstellplätze realisiert werden. Im gesamten Viadukt-Raum stehen dezentral insgesamt 30 Publibikes, ausbaubar auf 60, zur Verfügung.

An den Zugängen zum Weyerli werden Kickbordabstellplätze angeboten.

3.3 Anlieferung

Die Fahrspur für die Anlieferung der Chemie zum Freibad muss gemäss Plan im Anhang zu den Anlieferungszeiten Montag bis Freitag 06:00-18:00, ganzjährlich freigehalten werden.

Falls auf der Parzelle von ewb (Tankanlagen ewb) ein Neubau entwickelt wird, muss die oberirdische Zufahrt für Anlieferungsverkehr ermöglicht werden. Die Zufahrt zur Tiefgarage Neubau ewb muss durch die Tiefgarage des Beachcenters erfolgen.

3.4 Spiel- und Sportflächen

Die ausgewiesenen Flächen stehen explizit für Spiel- und Sportnutzungen zur Verfügung.

1 Spielfläche für Kinder im Alter von 6-15 Jahren
2a Sportfläche für Ballsportarten, geschützt mit Ballfang.
2b Sport und Bewegungsraum für Jugendliche und Erwachsene ohne Ball, z.B. Streetworkout
3a Skateflächen mit diversen fixen Ausstattungen wie Halfpipe, Skatebowl
3b Fläche für mobile Skateelemente x

3.5 Entwicklungsfelder - temporär bespielbar

Die Entwicklungsfelder stehen zukünftigen Ansprüchen, aus der Gesellschaft und dem Quartier, zur Verfügung. Lokale Interessengruppen oder die Stadt selbst können diese Felder entwickeln. Es stehen 20 Felder in Grössen von 45 bis 180 m^2 Grösse, von denen zum Eröffnungszeitpunkt die Hälfte leer oder nur mit minimaler Ausstattung besetzt sind, zur Verfügung. Die Installationen müssen einen Mehrwert für die Allgemeinheit aufweisen, indem sie z.B. für die Allgeheinheit zugänglich sind oder dafür sorgen, dass sich wesentlich mehr Personen im Raum aufhalten und dieser zusätzlich belebt wird. Verkauf oder erbrachte Dienstleistungen müssen für die Allgemeinheit zugänglich sein, sollte aus der Aktion ein erheblicher wirtschaftlicher Vorteil für die

Antragsstellenden entstehen, so ist eine zusätzliche Entschädigung in Form von Mietzins zu erbringen. Reine Werbeveranstaltungen sind nicht erlaubt.

Anfragen für die Bespielung dieser Flächen sind an das Polizeiinspekorat zu stellen. Je nach Vorhaben wird eine Nutzungsdauer zwischen 1 Tag und 2 Jahren vergeben. Für die Beurteilung muss ein Konzept eingereicht werden, welches im Minimum Aussagen zu folgenden Punkten macht.

Finanzierung: Die Finanzierung ist Sache der Antragssteller und muss über die gesamte Dauer der Installation sichergestellt sein.

Unterhalt und Rückbau: Welche Massnahmen für den Unterhalt oder Reparaturen bei allfälligem Vandalismus getroffen werden. Welche Massnahmen zur Wiederinstandstellung der Fläche nach der Nutzungsdauer vorgesehen sind.

Auf den Feldern 11, 20 und 18 dürfen nur mobile Elemente aufgestellt werden, welche für ein Event zur Seite gerückt werden können.

3.6 Entwicklungsfelder - Raummodule

Auf ausgewiesenen Flächen dürfen mobile Kleinbauten errichtet werden. Diese müssen den feuerpolizeilichen Anforderungen entsprechen und dürfen maximale Abmessungen von L 6.5m x B 4.5m x H 3.5m aufweisen. Mittels Treppenaufgang, kann das Dach begehbar gemacht werden. Die Nutzung in den Raummodulen soll der Belebung und Frequentierung des Aussenraumes dienen. Eine nicht abschliessende Aufzählung von potentiellen Nutzungen ist: Gastronomie, Bäckereiverkauf, Jugendarbeit, Musikunterricht, Quartierküche, Velowerkstatt, Repair-Café,… Es ist ein Bezug von Innenraum zu Aussenraum herzustellen (Fenster, verglaste Türen, Verkaufstheken, …). Eine minimale Beleuchtung der Innenräume, welche von aussen einsehbar sind, muss bis 24:00 gewährleistet sein.

Die Bespielung des dazugehörigen Entwicklungsfeldes ist unter Berücksichtigungen der Primärnutzungen, möglich und erwünscht.

An den vorgesehenen Standorten der Raummodule kann Elektro, Glasfaser, Frisch- und Abwasser kostenpflichtig bezogen werden. In den Feldern 9, 10, 15 und 22 dürfen Gastroküchen installiert werden (vorinstallierter Ölabscheider).

Bewilligungspflichtige Ausbauten oder Abänderungen wie, Heizungen, Gastroküchen, … unterstehen dem regulären Baubewilligungsprozess.

4 Grundlagen für Bewilligungen

4.1 Events

Auf Höhe des Haupteinganges der BFH liegt der 1'000 m^2 grosse Eventplatz. Anfragen sind an das Polizeiinspektorat zu stellen. Die Bewegungsachse Personenunterführung – Murtenstrasse mit Abzweiger zur BFH muss für Zufussgehende freigehalten werden (grundsätzliche 3.0 m Breite, abschnittsweise 2.0 m Breite, gemäss Kap. Fussverkehr). Bei einer temporären Umlegung ist die Route dem Polizeiinspektorat vorzulegen und auszuschildern.

4.2 Anschlüsse

Auf dem Eventplatz befinden sich zwei Verteiler, an denen folgende Medien kostenpflichtig bezogen werden können:

Elektro:
- Powerlook 250A
- Steckdose CEE63
- Steckdose CEE32
- Steckdose CEE16

- Steckdose T25
- Steckdose T23

Frischwasser

Getränke, Öle, Fette und andere Wasser verunreinigende Stoffe dürfen nur in die dafür vorgesehen Schächte eingeleitet werden. (Nicht in die Strassen- und Platzentwässerung)

4.3 Entwässerung

Getränke, Öle, Fette und andere wasserverunreinigende Stoffe dürfen nicht über die Strassen- / Platzentwässerung abgeleitet werden. Verstopfungen der Entwässerungsrinnen und -schächte durch Abfälle sind durch geeignete Schutzmassnahmen zu verhindern. Die städtischen & kantonalen Gewässerschutzvorschriften sind einzuhalten. Das Schmutzwasser ist an den dafür vorgesehenen Anschlusspunkten abzuleiten und wird vom Kanalnetzbetrieb kontrolliert.

4.4 Zufahrt und Bodenschutz

Es gilt für den Viadukt Freiraum ein Fahrverbot, Auf- und Abbauarbeiten sind mit dem Tiefbauamt der Stadt Bern abzusprechen. Das Befahren von Vegetationsflächen ist nicht erlaubt. Kocheinrichtungen sind so zu erstellen, dass kein Fett und Öl auf die Beläge und in den Boden gelangen kann.

4.5 Abschrankungen und Befestigungen

Das freie Zirkulieren auf dem Platz muss jederzeit gewährleistet werden. Aus diesem Grund sind mobile Abschrankungen durch Zäune in der Regel nicht zulässig und nur mit spezieller Bewilligung durch das Polizeiinspektorat gestattet. Befestigungen beziehungsweise Abspannungen an den bestehenden Infrastrukturanlagen sind nicht zulässig. Es dürfen keine baulichen Massnahmen am ASTRA Viadukt vorgenommen werden.

4.6 Zusätzliche Beleuchtungen

Zusätzliche Beleuchtungen sind im Rahmen von Events zugelassen, die Seilkonstruktionen und das Viadukt-Bauwerk inkl. Säulen dürfen nicht für die Befestigung von zusätzlicher Beleuchtung genutzt werden. Für Events kann, im Bereich des Eventplatzes, die Grundbeleuchtung (Seilleuchten an der Viadukt-Decke) ausser Betrieb genommen werden. Die Beleuchtung der Bewegungsachse für Zufussgehende ist in diesem Falle durch die Eventbetreiber sicherzustellen.

Zusätzliche Beleuchtungskörper sind nur für lokale Beleuchtungen (z.B. Akzentuierung Raummodule, Entwicklungsfelder) zulässig und dürfen die Grundstimmung nicht beeinträchtigen.

4.7 Musik und Lautsprecherbenutzung

Musik und Lautsprecherbenutzung benötigen eine Bewilligung des Polizeiinspektorats. Verursachte Lärmimmissionen durch Musik oder Lautsprecher müssen Rücksicht auf die angrenzende Anwohnerschaft nehmen.

4.8 Reinigung

Nach Beendigung des Anlasses ist der Originalzustand (wie angetroffen) wiederherzustellen. Die Reinigung erfolgt durch die Bewilligungsnehmenden. Die Flächen sind nach erfolgter Nutzung, Räumung und Reinigung vom Tiefbauamt der Stadt Bern abzunehmen. Abfälle aller Art müssen in geeigneten Behältern gesammelt und von den Bewilligungsnehmenden auf eigene Kosten entsorgt werden. Die Abfälle dürfen nicht über öffentliche Abfallbehälter entsorgt werden. Entstehen in irgendeiner Art Aufwendungen für die Stadt Bern, werden diese gemäss Gebührenregelung der Stadt Bern in Rechnung gestellt.

4.9 Bestehende Infrastrukturen

Muss besehendes Mobiliar auf dem Eventplatz temporär demontiert oder verschoben werden, so muss dies im Antrag erwähnt werden, die Demontagearbeiten müssen in Koordination mit dem Tiefbauamt erfolgen. Die Veranstaltenden haften für Schäden an allen Anlagen des öffentlichen Raums oder für Schäden Dritter, welche durch die Veranstaltung, die Besuchenden oder deren Infrastruktur entstehen.

4.10 Reklamen

Sämtliche Reklamen auf öffentlichem Boden benötigen eine Zustimmung des Tiefbauamts (bei kommerzieller Plakatierung gilt die Sondernutzungskonzession) oder des Polizeiinspektorats (temporäre Plakatierung).

4.11 Rettungsfahrzeuge

Der Zugang für Rettungs- und Notfallfahrzeuge darf durch Sekundärnutzungen nicht beeinträchtigt wer-den.

4.12 Spraywand

An der Stützmauer gegenüber dem Weyerli darf jederzeit und unangemeldet gesprayt werden. Der Boden und umliegenden Ausstattungen sind vor Verunreinigungen durch Farbe zu schützen. Die Werke habe keine Bestandesschutz und dürfen jederzeit durch das Tiefbauamt oder Dritte übermalt resp. entfernt werden.

Im Geltungsbereich des Nutzungsmanagements darf nur in diesem Bereich gesprayt werden.

4.13 Skatepark mobile Skateelemente

In ausgewiesenen Bereichen dürfen mobile Skateelemente aufgestellt werden, welche zu gewissen Anlässen, wie Events, zur Seite geräumt werden müssen. Dies darf nur geschehen, wenn sich ein Trägerverein findet, der Ansprechperson und für die Bewirtschaftung dieser Elemente verantwortlich ist.

5 Anpassungen

Kleinere Anpassungen des Nutzungsmanagements können unter den beteiligten Direktionen beschlossen werden. Grundsätzliche Abweichungen und Ausnahmen werden vom Gemeinderat beschlossen. Ergeben sich neue Bedürfnisse oder Anforderungen, die nicht dem Nutzungsmanagement entsprechen, werden diese überprüft und das Nutzungsmanagement wird angepasst. Änderungswünsche von Dritteigentümern werden über die zuständige Direktion dem Gemeinderat vorgelegt.

6 Plan im Anhang

Der Plan im Anhang mit dem Perimeter des Geltungsbereichs und mit den erwünschten Nutzungen gilt als integrierter Bestandteil des Nutzungsmanagements Freiraum Viadukt.

7 Inkraftsetzen

Der Gemeinderat setzt das Nutzungsmanagement Freiraum Viadukt per sofort in Kraft. Er weist die Verwaltung an, das Nutzungsmanagement Freiraum Viadukt anzuwenden, soweit im Einzelfall nicht geltendes Recht entgegensteht.

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM:

NAMENS DES GEMEINDERATS

Name
Funktion

Namen
Funktion